

## Allgemeines

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Räumlichkeiten des Kulturhauses Freital. Der Betreiber des Kulturhauses Freital ist die Technische Werke Freital GmbH (TWF GmbH).
2. Das Kulturhaus Freital unterliegt der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung. Diese sowie das Jugendschutzgesetz und die Sächsische Feuerwehrverordnung (Brandschutzverordnung) finden im gesamten Gebäude jederzeit Anwendung.
3. Die Hausordnung ist für alle Gäste und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Hauses erkennt jeder Besucher/Gast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen im Haus an.
4. Alle Einrichtungen des Hauses sind pfleglich zu behandeln und sauber zu verlassen. Zudem ist es untersagt den Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände zu verändern. Unbefugtes Benutzen der Feuermeldeeinrichtung bzw. Feuerlöscheinrichtung sowie jeglicher sonstiger Haustechnik sind untersagt. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast oder dessen Erziehungsberechtigte für den entstandenen Schaden. Darüber hinaus bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.
5. Jeder Gast ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Ruhe und Ordnung jederzeit gewährleistet sind. Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen oder andere gefährden, schädigen, behindern oder unzumutbar belästigen, sind untersagt. Ebenso ist jedes Verhalten zu unterlassen, das den Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigt oder stört.
6. Jeder Gast hat sich gegenüber dem Personal des Hauses sowie den anderen Gästen gegenüber stets respektvoll, rücksichtsvoll und tolerant zu verhalten. Verbale sowie körperliche, insbesondere sexuelle Belästigungen sind untersagt.
7. Das Personal des Hauses oder beauftragte Dritte (Einlass- / Garderoben- / Sicherheitspersonal) übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Dienstpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Hausordnung verstoßen, können sofort, vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Hauses ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Bei Widersetzungen muss der Gast mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

8. Das Rauchen ist in sämtlichen Innenbereichen des Kulturhauses Freital untersagt. Dies gilt ausdrücklich auch für E-Zigaretten und vergleichbare Geräte, welche durch Rauch- oder Dampferzeugung die Funktion der Brandmeldeanlage beeinträchtigen können. Auch ist das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis in allen Bereichen des Kulturhauses verboten. Das Rauchen außerhalb des Gebäudes ist nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen gestattet.
9. Das Mitbringen von Speisen, alkoholischen und nicht alkoholischen Getränken und deren Verzehr ist für alle Gäste im gesamten Haus verboten.
10. In allen Veranstaltungsräumen besteht Garderobepflicht. Jacken, Mäntel sowie Rucksäcke und Taschen, die größer als DIN A4 sind, müssen aus Sicherheitsgründen an der Garderobe abgegeben werden. Diese Gegenstände gelten gemäß den Brandschutzvorgaben als zusätzliche Brandlast und dürfen daher nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden. Die Regelung dient ausschließlich der Sicherheit aller Gäste und der Einhaltung gesetzlicher Brandschutzbestimmungen.
11. Zur Wahrung eines störungsfreien Veranstaltungsablaufs sowie im Interesse aller Besucher sind Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikations- und Informationsmittel einschließlich akustischer Signalgeber während der Vorstellung vollständig auszuschalten oder auf lautlos bzw. in den Flugmodus zu stellen. Bei Verstößen behält sich der Veranstalter das Recht vor, die temporäre Herausgabe solcher Geräte zu verlangen oder *betroffene* Personen zum Verlassen des Saals aufzufordern.
12. Es ist verboten Waffen gemäß des Waffengesetzes oder sonstige gefährliche Gegenstände mit in die Räumlichkeiten des Kulturhauses zu bringen.
13. Gegenstände, die gefunden werden, sind bei den Mitarbeitern des Kulturhauses abzugeben. Sie werden max. 6 Monate aufbewahrt. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
14. Jeder Besucher hat die Pflicht Erste Hilfe zu leisten. Unfälle, Verletzungen sowie Hilfeleistungen sind unverzüglich beim Dienstpersonal zu melden.
15. Die Nutzung der im Hinterhof befindlichen Parkplätze ist nur in vorheriger Abstimmung mit den Mitarbeitenden des Kulturhauses gestattet. Die Feuerwehruzufahrt ist jederzeit freizuhalten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

16. In ausgewählten Bereichen des Kulturhauses wird Videoüberwachung eingesetzt. Sie dient ausschließlich der Wahrnehmung des Hausrechts, dem Schutz aller Gäste sowie der Aufklärung sicherheitsrelevanter Vorfälle. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen. Eine darüber hinausgehende Nutzung findet nicht statt.
17. Foto- und Videoaufnahmen sind in der gesamten Einrichtung untersagt.

### Zutritts- und Sicherheitsbestimmungen

1. Der Zutritt ist nur in die für die Öffentlichkeit gekennzeichneten Bereiche erlaubt. Das Betreten von Technik- oder Personalräumen ist untersagt. Zudem sind alle Notausgänge und Fluchtwege stets freizuhalten.
2. Tiere jeglicher Art dürfen von Gästen / Besuchern innerhalb des Hauses nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde.
3. Personen, bei denen aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen – insbesondere einer bekannten Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen – eine Selbstgefährdung oder Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Die Begleitperson muss während des gesamten Aufenthalts anwesend bleiben und im Bedarfsfall unverzüglich Hilfe leisten können. Die TWF GmbH ist berechtigt, den Zutritt zu verweigern, wenn eine solche Begleitung nicht gewährleistet ist.
4. Personen, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer Betreuung bedürfen, ist die Benutzung nur mit geeigneten Begleitpersonen gestattet. Blinde und erheblich Körperbehinderte müssen von einer Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, begleitet werden.
5. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen oder deren Gesundheitszustand eine Gefährdung für sich selbst oder andere darstellen könnte, kann der Zutritt zum Haus verwehrt werden.

## Haftung

1. Alle Gäste und Besucher betreten das Kulturhaus und dessen dazugehörigen Räumlichkeiten auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Fahrzeuge und Fahrräder, die vor dem Haus geparkt werden. Auch für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
3. Die TWF GmbH haftet nur für unmittelbare Schäden, die auf einer mangelhaften Beschaffenheit des Hauses und deren Einrichtungsgegenständen beruht, im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Unfälle, die durch Eigen- oder Fremdverschulden entstehen, scheidet demnach eine Haftung der TWF GmbH aus.
4. Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die der TWF GmbH oder Dritten aus Anlass der Benutzung des Hauses entstehen.
5. Bei Nutzung des Hauses durch Dritte ist der Veranstalter für Aufsicht, Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Für Schäden, die durch eine Nutzung auftreten und deren Folgen muss der Veranstalter eine Versicherung nachweisen.

## Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von dieser Hausordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.